

Rentenvorsorge

Das System der sozialen Sicherheit im Alter, bei Invalidität und Tod ruht auf den 3 Säulen staatlicher Vorsorge, berufliche Vorsorge und Selbstvorsorge.

1. Säule: Die staatliche Vorsorge besteht aus der AHV, IV und den Ergänzungsleistungen. Alle Einwohner und Erwerbstätigen in Liechtenstein sind dort obligatorisch versichert. Die staatliche dient in erster Linie der Existenzsicherung im Alter und bei Erwerbsunfähigkeit.
2. Säule: Die berufliche Vorsorge ist an eine Erwerbstätigkeit geknüpft. Erfasst werden Beschäftigte mit einem Bruttolohn von mehr als CHF 19'890 in CH / CHF 20'520 in FL jährlich. Die berufliche Vorsorge soll den Rentnern die Beibehaltung des gewohnten Lebensstandards in angemessener Weise sichern.
3. Säule: Die private Selbstvorsorge ist freiwillig und wird hier vernachlässigt.

Unfallversicherung

Die **Unfallversicherung** ist in Liechtenstein obligatorisch und wird vom Arbeitgeber abgeführt. Für Arbeitnehmer mit einer **wöchentlichen** Arbeitszeit von mehr als 8 Stunden gilt darüber hinaus die Pflicht zu einer **Nichtberufsunfallversicherung**. Diese wird vom Arbeitnehmer getragen.

Wer nicht der obligatorischen Unfallversicherung (weniger als 8h pro Woche) gemäss UVG untersteht, ist im Rahmen der Krankenversicherung obligatorisch gegen Unfall zu versichern. (KVG). Dies betrifft in erster Linie die Nichtberufstätigen. Job 4 You gibt bei Fragen gerne Auskunft.

Krankenversicherung

Ein EU-Bürger muss im Fürstentum Liechtenstein ab dem 1. Tag eine private Krankenkasse vorweisen. Es wird empfohlen sich bei der Concordia, Schaan (+423 235 09 09) versichern zu lassen. **Der Mitarbeiter ist in jedem Fall verpflichtet, sich selber bei einer Krankenkasse gegen anfallende Spital- und Arztkosten zu versichern.**

Es ist nur die Franchise CHF 200.00 (ohne Unfall) wählbar. Höher ist nicht erlaubt, da sie auch im Ausland über diese Versicherung zum Arzt können und dies mit einer höheren Franchise von der Concordia nicht erlaubt ist. Ebenfalls sollen die Mitarbeiter bei der Liechtensteiner Krankenkasse das Formular E106 verlangen. Dies dient dazu, dass die Arzt und Spitalkosten im Ausland gedeckt sind und man von bestimmten Leistungen der Gebietskrankenkasse (öffentliche Kasse) profitieren kann. Wenn der Mitarbeiter ausserhalb des Grenzbezirks (ab Bregenz/Bludenz/Lindau) zum Arzt geht, muss er mit dem Arztzeugnis zuerst zu einer öffentlichen Krankenkasse (z.B. AOK) und sich die Formulare E115 und E116 ausstellen lassen.

Arbeitslosigkeit

Der in Liechtenstein wohnhafte Arbeitnehmer hat Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung, wenn er innerhalb der vergangenen 2 Jahre mindestens 12 Monate als Arbeitnehmer tätig war. Die Grundentschädigung beträgt 70 bis 80 % des massgebenden Tagesverdienstes, bevor Sie arbeitslos geworden sind. Dazu kommen Zulagen für unterhaltene Personen (Ehegatte-/gattin und Kinder).

AMS Österreich

Bei einem Arbeitsverhältnis unter 62 Tagen, kann die An- und Abmeldung beim AMS telefonisch durch den Versicherten erfolgen. Falls ein Arbeitnehmer über 62 Tage am Stück arbeitet, muss er sich wieder neu beim AMS anmelden und die Unterstützung neu beantragen.



Infobroschüre für Arbeitnehmer

EU-Bürger in Liechtenstein

Büro Nendeln Hauptsitz

Job 4 You AG Temporär- und Dauerstellen
Churer Strasse 32, FL-9485 Nendeln
Telefon +423 370 22 88 / Telefax +423 370 22 89
info@job4you.li
www.job4you.li

Büro Buchs

Job 4 You AG Temporär- und Dauerstellen
Bahnhofplatz, CH-9471 Buchs SG 1
Telefon +41 81 756 77 55 / +41 81 756 77 54
buchs@job4you.ch
www.job4you.ch

Büro Widnau

Job 4 You AG Temporär- und Dauerstellen
Bahnhofstrasse 27, CH-9443 Widnau
Telefon +41 71 722 66 11/ +41 71 722 66 12
widnau@job4you.ch
www.job4you.ch

Weitere Infos unter:

www.arbeit-schweiz.eu

Aufenthalts- und Grenzgängerbewilligung, Unterkunft und Informationen

Wichtig: Wer im Fürstentum Liechtenstein ohne eine gültige Arbeitsbewilligung arbeitet, macht sich strafbar. Der Arbeitnehmer hat die Bewilligung stets bei sich zu tragen!

Wenn Sie Staatsangehöriger eines EWR-20-Staates sind, benötigen Sie als Grenzgänger keine Arbeitsbewilligung. Der Arbeitgeber muss Sie jedoch innerhalb von 10 Tagen nach Stellenantritt beim Ausländer- und Passamt melden. Die Grenzgänger meldebestätigung sollten Sie bei jedem Grenzübertritt mit sich führen. Die Gültigkeit erlischt bei einem Arbeitgeberwechsel (auch zwischen Stellenvermittlern) und/oder das Arbeitsverhältnis endet und innerhalb von 8 Wochen kein neues Arbeitsverhältnis in Liechtenstein eingegangen wird. Eine ungültige Meldebestätigung muss ans Ausländer- und Passamt zurückgeschickt werden.

Es ist grundsätzlich nicht möglich in Liechtenstein Wohnsitz zu nehmen. Jedoch kann man zwischen der Schweiz und Österreich als (zweit) Wohnsitz wählen. **Die Job 4 You AG erledigt für Sie sämtliche Anmelde- und Bewilligungsformalitäten und organisiert falls nötig eine Unterkunft nahe des Einsatzortes, wie auch eine private Krankenversicherung.** Es wird empfohlen ein Gehaltskonto bei einer CH/FL Bank lautend auf Schweizer Franken zu eröffnen (keine Spesen u. spedativer). Ein Konto kann nur persönlich und vor Ort eröffnet werden.

Autokennzeichen

Falls sie länger als 1 Jahr durchgehend in Liechtenstein arbeiten und eine Aufenthaltsbewilligung wie auch den Wohnort in der Schweiz haben, sind sie verpflichtet, 3 Wochen bevor das 1. Jahr abgelaufen ist ihr Auto bei der zuständigen CH-Behörde anzumelden. Falls sie eine B-Bewilligung CH verfügen, müssen sie auch ihren Führerschein/Nummernschild umschreiben lassen.

Lohn

Der Lohn wird vor Einsatzbeginn besprochen und festgelegt und versteht sich brutto. Der Arbeitnehmer wird für die geleisteten und vom Einsatzbetrieb unterschriebenen Arbeitsstunden entschädigt. Der Lohn wird im Folgemonat auf ein CH/FL Bankkonto überwiesen.

Lohnberechnungsbeispiele

Wohnsitz CH arbeiten Liechtenstein: Die Steuern (z.B. Quellensteuer) werden auf ihr Einkommen progressiv berechnet. Der Steuersatz bewegt sich bei einem ca. 5% (mittleren Einkommen) bis 20% (hohes Einkommen).

Wohnsitz AT oder DE (grenznah) arbeiten Liechtenstein: Grenzgänger bezahlen ca. 4 – 6% Steuern.

Berechnungsbeispiel FL - Lohn / Abzüge			
Basislohn			30,00
Feiertagsentschädigung	3,00%	30,00	0,90
Ferienentschädigung	8,33%	30,96	2,58
13. Monatslohn	8,33%	33,48	2,79
Anteil Krankenkasse			0,86
Total Bruttolohn			37,13
AHV-Abzug	4,55%	36,27	1,65
ALV-Abzug	0,50%	36,27	0,18
NBU-Abzug	1,44%	36,27	0,52
KTG-Abzug	1,66%	36,27	0,60
BVG-Abzug	4,75%	36,27	1,72
Total Abzüge			4,68
Total Nettolohn FL			32,45

In Liechtenstein erhält jeder Arbeitnehmer einen obligatorischen Krankenkassenbeitrag zum Lohn (Stand 2014):

- 18 –20 Jahre = (CHF 0.43 pro h) (max. 74.-- pro Monat/170h)
- ab 20 Jahren = (CHF 0.86 pro h) (max. 148.-- pro Monat/170h)

Selbst zu tragende Kosten für Grenzgänger und Kurzaufenthalter

monatliche Kosten:

- Unterkunft je nach Standard (CHF 400.-- bis 700.--) / Private Krankenkasse (ca. CHF 250.-)

einmalige Kosten:

- Kosten Bewilligung (Grenzgänger meldebestätigung FL (max. CHF 60.--))

Zu beachten

Berechnungsbeispiele ohne Gewähr / Änderungen von Sozialabgaben und Kosten für Bewilligungen vorbehalten

Lohn bzw. Einkommenssteuer und Quellensteuer

Grenzgänger vom EU-Raum nach FL (Liechtenstein):

Sie sind Einkommenssteuerpflichtig in Ihrem Hauptwohnsitzstaat (z.B. in D/I/A). Melden sie da, dass sie im Ausland arbeiten. Beim Finanzamt am Zweitwohnsitz in Österreich (z.B. Feldkirch) als Grenzgänger anmelden. Nach Vorlage der bestätigten steuerlichen Erfassung Ihres Hauptwohnsitzes erhalten Sie vom Finanzamt Feldkirch die Bestätigung, dass Sie in Österreich nicht steuerlich zu erfassen sind, wie auch eine Meldekarte für den täglichen Grenzübertritt.

Nach Ablauf von 183 Tagen pro Jahr wird man in Österreich (EU-Raum/Zweitwohnsitz) besteuert.

(vor Ablauf der 183 Tage Umzug in CH möglich um dies zu umgehen)

Die Quellensteuer Abzüge werden am Ende des Jahres beim Lohnausweis aufgeführt und können bei den Finanzämtern im EU-Raum bei den Steuererklärungen (Einkommenssteuer/Doppelbesteuerungsabkommen) angerechnet werden.

Grenzgänger von CH (L- Bew. ohne Erwerb CH) arbeiten im FL / Zweitwohnsitz CH:

Alle ausländischen Arbeitnehmer welche nicht die Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) besitzen, sind Quellensteuerpflichtig. Die Quellensteuer wird von den Bruttoeinkünften berechnet. Der Steuerbetrag ergibt sich aus der von der kantonalen Steuerverwaltung herausgegebenen Tarifen. Mit der Quellensteuer ist die Steuer von Bund, Kanton und Gemeinde abgegolten.

Die Quellensteuertarife aller Kantone sind unter folgender Homepage ersichtlich www.steuern.sg.ch

Die Quellensteuer Abzüge werden am Ende des Jahres beim Lohnausweis aufgeführt und können bei den Finanzämtern im EU-Raum bei den Steuererklärungen (Einkommenssteuer/Doppelbesteuerungsabkommen) angerechnet werden.

Allgemein verbindliche Gesamtarbeitsverträge (Ave GAV)

Der Gesamtarbeitsvertrag regelt generelle branchenspezifische Rahmenbedingungen wie Lohn-, Arbeitszeit- und Ferienbestimmungen. Die Gesamtarbeitsverträge werden von der Regierung allgemein verbindlich erklärt. Untersteht ein Einsatzbetrieb einem ave GAV, so muss der Verleiher gegenüber dem Arbeitnehmer die Lohn- und Arbeitszeitbestimmungen des GAV einhalten. Sieht ein ave GAV einen oblig. Beitrag an Weiterbildungs- und Vollzugskosten vor, so gelten die entsprechenden Bestimmungen auch für den Verleiher, wobei die Beiträge anteilmäßig nach Maßgabe der Dauer des Einsatzes zu leisten sind.

Erläuterungen der Abkürzungen/Sozialabzüge

- AHV** Die Altersvorsorge (1. bzw. staatliche Säule) wird zur Hälfte vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer einbezahlt Die einbezahlten Beiträge werden anhand einer Versicherungskarte bzw. Nr. entrichtet. Falls eine Versicherungskarte noch nicht besteht, wird diese von Job 4 You eingeholt.
- IV** Invalidenversicherung, dient zur Versicherung im Falle einer Invalidität (1. bzw. staatliche Säule) (Die Renten der AHV/IV sollen eine sichere Existenz gewährleisten, d.h. sie sollen den absoluten notwendigen Lebensbedarf decken.)
- BVG** Der Abzug für die Pensionskasse/Berufliche Vorsorge (2. Säule/Altersvorsorge) erfolgt je nach Absprache mit dem Mitarbeiter ab dem 1. Tag oder nach Ablauf von 13 Wochen. Die Vorsorge wird zur Hälfte vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer einbezahlt (staatlich vorgeschrieben). (Die 2. Säule soll zusammen mit der AHV/IV die Weiterführung des gewohnten Lebensstils ermöglichen. Diese zwei Säulen sichern mindestens 60% des zuletzt bezogenen Lohnes.)
- BU/NBU** Nichtbetriebsunfallversicherung wird vom Mitarbeiter bezahlt, falls der Arbeitnehmer nicht mehr als 8 Stunden in der Woche bei einem Arbeitgeber arbeiten. Der Arbeitgeber bezahlt die Betriebsunfallversicherung. Somit sind sie komplett gegen Unfall (Arzt- Spital- und Heilungskosten wie auch Taggeld) versichert.
- ALV** Arbeitslosenversicherung (gleich wie in DE und AT)
- KTG** Die Lohnfortzahlung bei Krankheit (durch die Krankentaggeld-Versicherung) wird über den Arbeitgeber (Job 4 You) geregelt. (Beitrag zu 50% AN und 50% AG)
- KVG** Private Krankenpflegeversicherung (Grundversicherung) Ist obligatorisch, muss jedoch privat eingerichtet werden (kann nicht über den Arbeitgeber abgewickelt werden). Gilt für den Spitalaufenthalt, die Arztbesuche und die vom Arzt verschriebenen Medikamente, jedoch nicht für Zahnarztkosten. Job 4 You übernimmt auf Wunsch die Anmeldung.